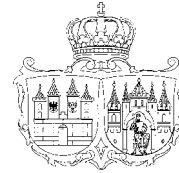


# Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



**BRANDENBURG**  
AN DER HAVEL

15. Jahrgang

Brandenburg an der Havel, 05. September 2005

Nr. 11

## Inhalt

## Seite

### **Amtlicher Teil**

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel	172
Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadt Brandenburg an der Havel	173
Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Inanspruchnahme der Wohnunterkünfte für Obdachlose in der Stadt Brandenburg an der Havel (Gebühren- und Benutzersatzung für Obdachlosenunterkünfte)	173
Haushaltssatzung der Stadt Brandenburg an der Havel für das Haushaltsjahr 2005 Finanz- und Investitionsplan der Stadt Brandenburg an der Havel für die Jahre 2004 – 2008	175
Planfeststellung für die Wiederöffnung des ehemaligen Mühlengrabens in Brandenburg an der Havel	178
Wahlbekanntmachung	179
Öffentliche Bekanntmachung über das Ausscheiden von Ersatzpersonen für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel	181
Öffentliche Bekanntmachung über Ort und Zeit des Zusammentrittes der Briefwahlvorstände für die Wahl zum 16. Deutschen Bundestag am 18. September 2005 im Wahlkreis 60	182
Neufassung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes (WAZV) Emster über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit	183
<b>Nichtamtlicher Teil</b>	
Mitteilung über Ausschreibungen der Stadt Brandenburg an der Havel	184
Mitteilung über eine Offenlegung	186
Mitteilung über öffentliche Zustellungen	186
Überleitung von Kindertagesstätten der Stadt Brandenburg an der Havel an freie Träger der Jugendhilfe	186
Impressum	187

## Amtlicher Teil

### Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel

In der 6. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel im Jahr 2005 vom 29.06.2005 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

#### - Öffentlicher Teil

##### **Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Brandenburg an der Havel**

###### **Beschluss-Nr. 103/2005**

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Brandenburg an der Havel beschlossen.

Hinweis: Die Satzung wurde im Amtsblatt Nr. 8 vom 27.07.2005 bekannt gemacht.

##### **Änderung der Satzung der Städtischen Werke Brandenburg an der Havel GmbH**

###### **Beschluss-Nr. 141/2005**

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

Die Geschäftsführung der Technische Werke Brandenburg an der Havel GmbH wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Städtische Werke Brandenburg an der Havel GmbH für die Änderung der Satzung der Städtische Werke Brandenburg an der Havel GmbH zu stimmen.

Die Satzungsänderung umfasst die Änderung der Firmenbezeichnung in Absatz 1 des § 1 der Satzung folgendermaßen: "Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung und führt die Firma Stadtwerke Brandenburg an der Havel GmbH."

Die Satzungsänderung umfasst weiterhin die Änderung der Firmenbezeichnung in § 8 Abs. 10 der Satzung folgendermaßen: "Erklärungen des Aufsichtsrates werden von dem Vorsitzenden namens des Aufsichtsrates unter der Bezeichnung "Aufsichtsrat der Stadtwerke Brandenburg an der Havel GmbH" abgegeben.

Die obige Satzungsänderung - Umbenennung der Städtischen Werke Brandenburg an der Havel GmbH in Stadtwerke Brandenburg an der Havel GmbH - bedingt die Umsetzung der noch ausstehenden Satzungsänderungen, die bereits von der Gesellschafterversammlung der TWB beschlossen wurden: Sicherung des städtischen Einflusses im Bereich der Abwasserbeseitigung, Umstellung des Eigenkapitals in Euro und Zusammensetzung der Aufsichtsratsmitglieder.

##### **Wirtschaftsplan 2005 des Eigenbetriebes "Zentrales Gebäude- und Liegenschaftsmanagement der Stadt Brandenburg an der Havel"**

###### **Beschluss-Nr. 151/2005**

Die Stadtverordnetenversammlung hat den Wirtschaftsplan 2005 für den Eigenbetrieb 'Zentrales Gebäude- und Liegenschaftsmanagement der Stadt Brandenburg an der Havel' beschlossen.

Hinweis: Der Wirtschaftsplan wurde im Amtsblatt Nr. 9 vom 16.08.2005 bekannt gemacht.

##### **Zweite Satzung zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Wohn- und Gewerbepark Brandenburg" Teilbereich Wohnpark Brandenburg an der Havel, Stadtteil Görden, gemäß § 13 Baugesetzbuch**

###### **Beschluss-Nr. 142/2005**

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Zweite Satzung zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Stadt Brandenburg an der Havel beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Die Verwaltung wurde beauftragt, den Beschluss der Zweiten Satzung ortsüblich bekannt zu machen; dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit der Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Im nichtöffentlichen Teil wurden keine Beschlüsse gefasst.

-----

## **Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadt Brandenburg an der Havel**

**In der Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Brandenburg an der Havel am Dienstag, dem 09.08.2005, wurde folgender Beschluss gefasst:**

### **- Nichtöffentlicher Teil**

#### **Schiffsanleger Neustädtische Wassertorstraße in Brandenburg an der Havel, Wasserbau- und Elektroarbeiten Beschluss-Nr. 0164/2005**

Der Hauptausschuss hat nach rechnerischer, fachtechnischer und wirtschaftlicher Prüfung den Zuschlag für die Baumaßnahme 'Schiffsanleger Neustädtische Wassertorstraße in Brandenburg an der Havel, Wasserbau- und Elektroarbeiten' erteilt

Im **öffentlichen Teil** wurden keine Beschlüsse gefasst.

-----

### **SVV-Beschluss Nr. 35/2005**

#### **Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Inanspruchnahme der Wohnunterkünfte für Obdachlose in der Stadt Brandenburg an der Havel (Gebühren- und Benutzersatzung für Obdachlosenunterkünfte)**

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in ihrer Sitzung vom 24.08.2005 nachstehende Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Inanspruchnahme der Wohnunterkünfte für Obdachlose in der Stadt Brandenburg an der Havel (Gebühren- und Benutzersatzung für Obdachlosenunterkünfte) beschlossen.

#### **Artikel I**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Inanspruchnahme der Wohnunterkünfte für Obdachlose in der Stadt Brandenburg an der Havel vom 18.08.2000 (Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 12/2000, S. 222), zuletzt geändert durch die Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Inanspruchnahme der Wohnunterkünfte für Obdachlose in der Stadt Brandenburg an der Havel vom 17.03.2004 (Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 05/2004, S. 69), wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 10 Absatz 1 der Gebühren- und Benutzersatzung für Obdachlosenunterkünfte wird wie folgt neu gefasst:

Anlage zu § 10 Absatz 1 der Gebühren- und Benutzersatzung für Obdachlosenunterkünfte:

**Gebührenverzeichnis:**

<b>Gebührentatbestand</b>	<b>Gebührensatz pro Monat</b>	<b>Gebührensatz pro Tag</b>
1. Inanspruchnahme des Übernachterhauses Otto-Gartz-Str. 22 a	117,27 EUR	3,86 EUR
2. Inanspruchnahme der Wohnunterkunft für Obdachlose Walther-Ausländer-Str. 7, 2. OG/rechts pro Platz	108,42 EUR	3,57 EUR
3. Inanspruchnahme der Wohnunterkunft für Obdachlose Reuscherstr. 29, 1. OG/links pro Platz	120,00 EUR	3,95 EUR
4. Inanspruchnahme der Wohnung für Obdachlose Klingenbergstr. 70, 1. OG/links	200,37 EUR	6,59 EUR
5. Inanspruchnahme der Wohnung für Obdachlose Rosa-Luxemburg-Allee 106, parterre/links	419,75 EUR	13,81 EUR
6. Inanspruchnahme der Wohnung für Obdachlose Willibald-Alexis-Str. 20, 2. OG/links	494,05 EUR	16,25 EUR
7. Inanspruchnahme der Wohnung für Obdachlose Christinenstr. 14, parterre/rechts	392,34 EUR	12,91 EUR
8. Inanspruchnahme der Wohnung für Obdachlose Beethovenstr. 18, parterre/links	242,18 EUR	7,97 EUR
9. Inanspruchnahme der Wohnung für Obdachlose Sophienstr. 91, 1. OG/rechts	318,31 EUR	10,47 EUR
10. Inanspruchnahme der Wohnung für Obdachlose Christinenstr. 14, 1. OG/rechts	425,34 EUR	13,99 EUR
11. Inanspruchnahme der Wohnung für Obdachlose F.- Grasow-Str. 37, 2. OG/rechts	357,82 EUR	11,77 EUR
12. Inanspruchnahme der Wohnung für Obdachlose G.- Metz-Str. 19, 2. OG/rechts	427,76 EUR	14,07 EUR
13. Inanspruchnahme der Wohnung für Obdachlose Sophienstr. 11, 1. OG/links	539,30 EUR	17,74 EUR
14. Inanspruchnahme der Wohnung für Obdachlose Tschirchdamm 21, 4. OG/links	383,71 EUR	12,62 EUR
15. Inanspruchnahme der Wohnung für Obdachlose Klingenbergstr. 62, parterre/links	278,15 EUR	9,15 EUR
16. Inanspruchnahme der Wohnung für Obdachlose Maerckerstr. 6, parterre/rechts	330,67 EUR	10,88 EUR
17. Inanspruchnahme der Wohnung für Obdachlose Reuscherstr. 7, 3. OG/rechts	384,76 EUR	12,66 EUR

18. Inanspruchnahme der Wohnung für Obdachlose Fouquéstr. 31, parterre/links	211,43 EUR	6,95 EUR
19. Inanspruchnahme der Wohnung für Obdachlose Willibald-Alexis-Str. 9, parterre/rechts	383,02 EUR	12,60 EUR

## Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. des der Bekanntmachung nachfolgenden Monats in Kraft.

Stadt Brandenburg an der Havel, 05.09.2005

gez.: Birgit Hübner  
Beigeordnete

-----

**SVV-Beschluss Nr. 413/2004, Nr. 200/2005**

### Haushaltssatzung der Stadt Brandenburg an der Havel für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund der §§ 76 ff. der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl I S. 398), in der derzeit geltenden Fassung, wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 26.01.2005 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

- |    |                               |               |
|----|-------------------------------|---------------|
| 1. | <u>im Verwaltungshaushalt</u> |               |
|    | in der Einnahme auf           | 183.936.400 € |
|    | in der Ausgabe auf            | 297.901.900 € |
|    | und                           |               |
| 2. | <u>im Vermögenshaushalt</u>   |               |
|    | in der Einnahme auf           | 87.747.100 €  |
|    | in der Ausgabe auf            | 87.747.100 €  |

festgesetzt.

#### § 2

Es werden festgesetzt:

- |    |  |               |
|----|--|---------------|
| 1. | der Gesamtbetrag der Kredite auf                           | 15.494.700 €  |
| 2. | der Gesamtbetrag der Verpflichtungs-<br>ermächtigungen auf | 13.066.500 €  |
| 3. | der Höchstbetrag der Kassenkredite auf                     | 120.000.000 € |

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |    |  |       |
|----|--|-------|
| 1. | Grundsteuer  |       |
|    | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) | 300 % |
|    | b) für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B)                              | 450 % |
| 2. | Gewerbsteuer   | 350 % |

Für den Ortsteil Gollwitz der Stadt Brandenburg an der Havel werden entsprechend der durch das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg mit Bescheid vom 01. Juli 2003 (GeschZ: II/6 2-4-11/63) auf der Grundlage des § 4 des 1. GemGebRefGBbg vom 24. März 2003 (GVBl. I S. 66) genehmigten Vereinbarung zu den weiteren Folgen der Eingliederung zwischen der Stadt Brandenburg an der Havel und der Gemeinde Gollwitz vom 24. Juni 2003 die Realsteuerhebesätze gemäß § 6 Abs. 3 der vorgenannten Vereinbarung wie folgt festgesetzt:

- |    |  |       |
|----|--|-------|
| 1. | Grundsteuer  |       |
|    | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) | 200 % |
|    | b) für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B)                              | 300 % |
| 2. | Gewerbsteuer   | 300 % |

### § 4

- (1) Entscheidungsrichtlinien hinsichtlich über- und außerplanmäßiger Ausgaben gemäß § 81 Abs. 1 Satz 4 der Gemeindeordnung:

Nichterhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben sind:

1. über- und außerplanmäßige Ausgaben, die auf gesetzlicher oder tarifvertraglicher Grundlage beruhen, wenn sie den Betrag von 50.000,00 €/Haushaltsstelle nicht übersteigen oder
2. über- und außerplanmäßige Ausgaben, die durchlaufende Zahlungen sind oder
3. über- und außerplanmäßige Ausgaben, wenn die Deckung in voller Höhe durch zweckgebundene Mehreinnahmen erfolgen kann oder
4. alle übrigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben, wenn sie den Betrag von 50.000,00 €/Haushaltsstelle nicht übersteigen.

- (2) Erhebliche Mehrausgaben im Sinne des § 79 Abs. 2 Nr. 2 GO und geringfügige Baumaßnahmen nach § 79 Abs. 3 GO

1. Als erheblich sind Mehrausgaben i. S. d. § 79 Abs. 2 Nr. 2 GO anzusehen, wenn sie im Einzelfall je Haushaltsstelle 1 v.H. des Gesamtvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.

2. Geringfügig im Sinne des § 79 Absatz 3 in Verbindung mit § 79 Absatz 2 der Gemeindeordnung sind Baumaßnahmen, wenn die Gesamtkosten der Baumaßnahmen einen Betrag von 50.000,00 € nicht überschreiten.
  3. Außerplanmäßige Investitionsförderungsmaßnahmen sind unabhängig von ihrer Größenordnung immer per Nachtragssatzung bereitzustellen.
- (3) Festsetzung der Beträge gemäß § 84 Abs. 5 GO
- Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen sind erheblich, wenn sie bei der einzelnen Haushaltsstelle
- bei Investitionen einen Betrag von 50.000,00 € und
  - bei Investitionsförderungsmaßnahmen einen Betrag von 40.000,00 €
- übersteigen.
- (4) Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, über die der Kämmerer nach Maßgabe der Absätze 1 und 3 entschieden hat, sind der Stadtverordnetenversammlung mit der Jahresrechnung zur Kenntnis zu bringen.
- (5) Es liegt im Ermessen des Kämmerers, von den Ermächtigungen in den Absätzen 1 und 3 Gebrauch zu machen, oder zur Leistung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben die vorherige Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung herbeiführen zu lassen.

## § 5

Die Beantragung von Fördermitteln (zweckgebundene Zuwendungen/Zuweisungen) ist grundsätzlich nur im Interesse der Entlastung des Haushaltes, nicht jedoch zur Übernahme zusätzlicher Investitionsausgaben über das von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Investitionsprogramm hinaus, vorzunehmen.

Sollen im Einzelfall Investitionsausgaben, die über das von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Investitionsprogramm hinausgehen, erfolgen, ist vor Beantragung der Fördermittel die Bestätigung durch den Kämmerer hinsichtlich der Verfügbarkeit des erforderlichen Eigenanteils einzuholen. Bei fehlendem Nachweis des Eigenmittelanteils entfällt die Investitionsausgabe.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 18.08.2005 erteilt.

Brandenburg an der Havel, den 05.09.2005

gez.: Birgit Hübner  
Beigeordnete

\* \* \*

### Genehmigungsvermerk:

Aufgrund der §§ 76 ff. der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBI I S. 398), in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 26.01.2005, dem Beitrittsbeschluss vom 24.08.2005 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung erlassen:

Die erforderliche Genehmigung des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg ist mit Erlass vom 18.08.2005 für das Haushaltsjahr 2005 mit Auflagen erteilt worden. Einen Beitrittsbeschluss (SVV-Beschluss Nr. 200/2005) zum Genehmigungserlass des Ministeriums des Innern fasste die Stadtverordnetenversammlung am 24.08.2005.

Anmerkung:

Die Haushaltssatzung 2005 und ihre Anlagen liegen zur Einsichtnahme in der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Neuendorfer Straße 90, Haus 1, Zimmer 133 während der Dienststunden öffentlich aus.

\* \* \* \*

**Finanz- und Investitionsplan  
der Stadt Brandenburg an der Havel für die Jahre 2004 - 2008**

Aufgrund des § 83 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), in der derzeit geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel am 26.01.2005

1. das Investitionsprogramm für die Jahre 2004 bis 2008 als Richtlinie für die Finanzplanung beschlossen.

2004	57.804.300 €
2005	87.747.100 €
2006	70.103.900 €
2007	51.248.900 €
2008	35.824.200 €

2. Der Finanzplan für die Jahre 2004 bis 2008 wird mit folgenden Gesamtsummen zur Kenntnis genommen:

	<b>Einnahmen</b>	<b>Ausgaben</b>
2004	199.254.400 €	295.006.200 €
2005	271.683.500 €	385.649.000 €
2006	236.584.600 €	396.439.200 €
2007	218.043.900 €	443.199.700 €
2008	203.350.700 €	486.962.800 €

-----

**Planfeststellung für die Wiederöffnung des ehemaligen Mühlengrabens  
in Brandenburg an der Havel**

Mit Planfeststellungsbeschluss des Landesumweltamtes Brandenburg vom 19.08.2005, Aktenzeichen OWB-PF-LWH-03/05, ist der Plan für die Wiederöffnung des ehemaligen Mühlengrabens in Brandenburg an der Havel gemäß § 31 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes - Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3246), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2004 (GVBl. I S. 78), den §§ 88 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 2005 (GVBl. I S. 50) festgestellt worden.

Der Beschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit vom

**16.09.2005 bis einschließlich 29.09.2005**

in der Verwaltung der Stadt Brandenburg an der Havel, Stadtplanungsamt, Zimmer 402/403, Wiener Str. 1, 14772 Brandenburg an der Havel zur Einsicht aus.



Die Einsichtnahme ist zu folgenden Zeiten möglich:

<b>Montag</b>	<b>08:00 – 15:00 Uhr</b>
<b>Dienstag</b>	<b>08:00 – 18:00 Uhr</b>
<b>Mittwoch</b>	<b>08:00 – 15:00 Uhr</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>08:00 – 15:00 Uhr</b>
<b>Freitag</b>	<b>08:00 – 12:00 Uhr</b>

Der Planfeststellungsbeschluss wird bzw. wurde denjenigen, über deren Einwendung entschieden worden ist, und den bekannten Betroffenen zugestellt.

Mit dem Ende der Auslegung gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Absatz 4 Satz 3 VwVfGBbg).

Potsdam, den 29.08.2005

Landesumweltamt Brandenburg

- - - - -

### **Wahlbekanntmachung**

- 1. Am 18. September 2005 findet die Wahl zum 16. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.**
2. Die Stadt Brandenburg an der Havel ist in **68** allgemeine Wahlbezirke und **5** Briefwahlbezirke eingeteilt.

Für behinderte Menschen bzw. Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen werden nachfolgende Wahllokale mit einem barrierefreien Zugang eingerichtet:

<b>Stadtteil</b>	<b>Wahlbezirk</b>	<b>Wahllokal</b>
Dom	102	Kita Klein Kreutz, Alte Weinberge 15
	104	Gemeindezentrum Wust, Wuster Str. 80
Altstadt	201	Fouqué-Bibliothek, Altst. Markt 8
	205, 206	Luckenberger Schule, Neuendorfer Str. 12
Neustadt	311	Kinderzentrum, Maerkerstr. 10
	312	Bürgerhaus Schmerzke, Altes Dorf 12A
Hohenstücken	406	Seniorenheim „Martha Piter“, Tschirchdamm 20
	409	Europäisches Bildungswerk, Fachschule für Sozialwesen, Walter-Ausländer-Str. 6
Görden	507	SOS Kinderdorf, Johannisburger Anger 2
	508	Speisesaal Landesklinik, Anton-Saefkow-Allee 2
	509, 510	Seniorenzentrum „Clara Zetkin“, Anton-Saefkow-Allee 1A
Nord	601, 602, 607	Bertolt-Brecht-Gymnasium, Prignitzstr. 43
	609	Musikschule, GutsMuthsstr. 23
Plaue	802	Turnhalle, Koenigsmarckstr. 24

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum **28. August 2005** zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um **13.00 Uhr** in der Frederic-Joliot-Curie-Schule, Kurstraße 69, zusammen.

In den Wahlbezirken **313, 605, 801** wird gemäß dem § 1 des Wahlstatistikgesetzes eine repräsentative Wahlstatistik durchgeführt.

Für die wahlstatistische Auszählung werden Stimmzettel verwendet, aus denen Geschlecht und Geburtsjahresgruppe der Wähler zu entnehmen sind. Dabei ist jede Verletzung des Wahlheimnisses ausgeschlossen, eine Veröffentlichung der Auswertung nach einzelnen Wahlbezirken erfolgt nicht.

**3.** Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Blinde und sehbehinderte Menschen können sich zur Kennzeichnung ihres Stimmzettels einer Wahlschablone bedienen. Die Wahlschablone wird unentgeltlich zur Verfügung gestellt und ist anzufordern beim:

Blinden- und Sehbehinderten-Verband Brandenburg e. V.

Heinrich-Zille-Straße 1-6

03042 Cottbus

Telefon: 0355 – 22549

Fax: 0355 – 7293974

**4.** Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,  
a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder  
b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr einget. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Brandenburg an der Havel, den 31.08.2005

Die Gemeindebehörde

gez.: Dr. Dietlind Tiemann  
Oberbürgermeisterin

- - - - -

### **Öffentliche Bekanntmachung über das Ausscheiden von Ersatzpersonen für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel**

Gemäß § 61 Abs. 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes - Bekanntmachung der Neufassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I, Seite 198) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59) i. V. m. § 82 Abs. 1 Satz 2 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung vom 5. Juli 2001 (GVBl. II S. 306) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 4. Juni 2003 (GVBl. I S. 172) scheidet folgende Ersatzpersonen für die Wahlperiode aus:

Herr Markus Schiffer  
Herr Erich Wissinger  
Frau Nicole Näther  
Herr Roman Penkawa  
Herr Peter-René Dette-Nachtigall  
Frau Jutta Glaeser  
Herr Fred Moews

(FDP, Wahlkreis 1)

Frau Cornelia Böttcher  
(CDU, Wahlkreis 2)

Brandenburg an der Havel, den 30.08.2005

Gmirek  
Wahlleiter  
gez.: i.V. Niemann

- - - - -

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**über Ort und Zeit des Zusammentrittes der Briefwahlvorstände für die**  
**Wahl zum 16. Deutschen Bundestag am 18. September 2005**  
**im Wahlkreis 60**

Nr. des Briefwahlbezirkes	zugehörige amtsfreie Gemeinden, Ämter bzw. Wahlbezirke	Ort und Zeit des Zusammentrittes
9010	Brandenburg an der Havel 101 – 104, 601 – 609	F.-J.-Curie-Schule Kurstraße 69 <b>13.00 Uhr</b>
9011	Brandenburg an der Havel 201 - 211	F.-J.-Curie-Schule Kurstraße 69 <b>13.00 Uhr</b>
9012	Brandenburg an der Havel 301 – 316	F.-J.-Curie-Schule Kurstraße 69 <b>13.00 Uhr</b>
9013	Brandenburg an der Havel 401 – 411	F.-J.-Curie-Schule Kurstraße 69 <b>13.00 Uhr</b>
9014	Brandenburg an der Havel 501 – 510, 701 – 705, 801 - 802	F.-J.-Curie-Schule Kurstraße 69 <b>13.00 Uhr</b>
9020	Stadt Belzig, Gemeinde Wiesenburg, Amt Brück	Rathaus Belzig Wiesener Str.6 <b>16.00 Uhr</b>
9021	Stadt Treuenbrietzen, Amt Niemege	Stadt Treuenbrietzen Großstraße 105 <b>16.00 Uhr</b>
9022	Stadt Beelitz, Gemeinde Seddiner See	Ratssaal des Rathauses Beelitz Berliner Straße 202 <b>18.00 Uhr</b>
9023	Ämter Beetzsee, Wusterwitz, Ziesar	Amt Beetzsee Chausseestraße 33b <b>14.30 Uhr</b>
9024	Gemeinden Kloster Lehnin, Groß Kreutz (Havel)	Rathaus Kloster Lehnin Friedensstraße 3 <b>15.00 Uhr</b>
9025	Stadt Belzig, Gemeinde Wiesenburg, Amt Brück	Rathaus Belzig Wiesener Str.6 <b>16.00 Uhr</b>
9030	Rathenow: Wahlbezirke 3, 5, 6, 7, 10, 20, 21, 22, 23, 25, 26	Rathaus der Stadt Rathenow Berliner Straße 15 Zi. 101 <b>16.00 Uhr</b>
9031	Rathenow: Wahlbezirke 1, 2, 4, 8, 9, 11, 12, 24	Rathaus der Stadt Rathenow Berliner Straße 15 Zi. 207 <b>16.00 Uhr</b>
9032	Rathenow: Wahlbezirke 13 – 19	Rathaus der Stadt Rathenow Berliner Straße 15 Zi. 413 <b>16.00 Uhr</b>
9033	Gemeinde Milower Land, Amt Nennhausen	Gemeindeverwaltung Milower Land Friedensstraße 86 <b>17.30 Uhr</b>
9034	Stadt Premnitz	Rathaus Premnitz Liebigstraße 42 Zi. 7 <b>15.00 Uhr</b>
9040	Stadt Jüterbog, Gemeinde Niedergörsdorf	Rathaus Sitzungssaal Markt 21 <b>15.00 Uhr</b>

Brandenburg an der Havel, den 01.09.2005

gez.: Gmirek  
Kreiswahlleiter zur Bundestagswahl  
Wahlkreis 60

-----

## **Neufassung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes (WAZV) Emster über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes (WAZV) Emster hat nachfolgende Entschädigungssatzung gemäß §17 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) in ihrer Sitzung am 19.07.2005 beschlossen.

### **§ 1 Auslagenersatz**

- (1) Dem ehrenamtlichen Vorstandsvorsteher, und bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 3 seinem Stellvertreter, wird zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwands als Auslagenersatz ein zusätzliches Sitzungsgeld gewährt. Darüber hinaus können zusätzliche Leistungen für den Verband auf Antrag und Nachweis erstattet werden. Die Entscheidung trifft der Vorstand.
- (2) Der Auslagenersatz des ehrenamtlichen Vorstandsvorstehers beträgt monatlich das Vierfache des Sitzungsgeldes.  
Ist der ehrenamtliche Vorstandsvorsteher hauptberuflich bei einem Mitglied des Zweckverbandes beschäftigt, beträgt sein Auslagenersatz monatlich das Zweifache des Sitzungsgeldes.  
Dasselbe gilt, wenn der ehrenamtliche Vorstandsvorsteher hauptberuflich bei einer Mitgliedsgemeinde beschäftigt ist, soweit mindestens ein Ortsteil der Gemeinde Mitglied des Zweckverbandes ist.
- (3) Dem Stellvertreter des ehrenamtlichen Vorstandsvorstehers wird für die Dauer der Vertretung 100% des Auslagenersatzes gewährt, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Zeitraumes von 4 Wochen länger als zwei Wochen ist.
- (4) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung erhält für die Vorbereitung und die Durchführung der Verbandsversammlung ein doppeltes Sitzungsgeld.

### **§ 2 Sitzungsgeld**

Mitgliedern der Verbandsversammlung und Mitgliedern des Vorstandes sowie dem ehrenamtlichen Vorstandsvorsteher sowie dem Protokollführer wird für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung bzw. des Vorstandes ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 Euro je Sitzung gewährt.

### **§ 3 Fahrtkostenerstattung**

Kosten für Fahrten zu Sitzungen der Verbandsversammlung oder des Vorstandes werden nicht erstattet.  
Die übrigen Fahrten im Auftrage des Verbandes werden in der jeweils geltenden Fassung des Bundesreisekostengesetzes abgerechnet.

### **§ 4 Zahlungsweise**

Der Auslagenersatz und das Sitzungsgeld werden Quartalsweise nachträglich gezahlt.

### **§ 5 Steuerliche Behandlung**

Die steuerliche Behandlung der Entschädigung nach dieser Satzung ist Sache des Empfängers.

**§ 6  
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt ab 01.07.2005 in Kraft.  
Zugleich tritt die Entschädigungssatzung vom 25.03.2002 außer Kraft.

Jeserig, den 19.07.2005

gez.: Bernd Kreykenbohm  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

- Siegel -

gez.: Manfred Meske  
Bestellter ehrenamtlicher  
Verbandsvorsteher

- - - - -

**Ende des amtlichen Teils  
Beginn des nichtamtlichen Teils  
(Termine, Informationen, Notizen)**

**Mitteilung über Ausschreibungen der Stadt Brandenburg an der Havel**

Der Eigenbetrieb „Gebäude- und Liegenschaftsmanagement (GLM)“ der Stadt Brandenburg an der Havel, Potsdamer Str. 18, Haus 1, 14776 Brandenburg an der Havel, Tel.: 03381/58 29 01, Fax: 03381/58 29 04, hat folgende Vergaben ausgeschrieben:

- Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A  
Bauftrag, Thüringer Straße 156, Erweiterung und Um- und Ausbau der bestehenden Schule  
Auftragsfrist: November 2005 bis Juli 2006, konkreter Leistungszeitraum gemäß Bauzeitenplan  
Anforderung der Ausschreibungsunterlagen bis spätestens: **09.09.2005**  
Kosten: Höhe des Kostenbeitrages: 20,00 EUR, Erstattung: Nein  
Zahlungsweise: Banküberweisung, Einzahlung bei der Mittelbrandenburgischen Sparkasse, Bankleitzahl: 16050000, Konto- Nr. 3601001992, Codierung: Sachkonto 48391, Kst.: 00021, Text: Los 01- Rohbau, OSZ "Gebr. Reichstein"  
Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Verrechnungsschecks werden nicht bearbeitet. Ein Anspruch auf Rückzahlung besteht nicht.  
Angebotsfrist: 11.10.2005, 10.30 Uhr  
\* \* \*
  
- Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A  
Bauftrag, Metallbau- und Schlosserarbeiten Los 5A, Bauvorhaben: Friedenswarte, Marienberg  
Auftragsfrist: November 2005 bis Januar 2006, konkreter Leistungszeitraum gemäß Bauzeitenplan  
Schriftliche Anforderung der Verdingungsunterlagen bis spätestens **01.09.2005**

Kosten 10,00 EUR, Erstattung: Nein  
Zahlungsweise: Banküberweisung, Einzahlung bei der Mittelbrandenburgischen Sparkasse,  
Bankleitzahl: 16050000, Konto- Nr. 3601001992, Codierung: Sachkonto 48391,  
Kst.: 00021, Text : Los 5A - Metallbau- und Schlosserarbeiten, Friedenswarte  
Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung  
vorliegt. Verrechnungsschecks werden nicht bearbeitet. Ein Anspruch auf Rückzahlung  
besteht nicht.  
Angebotsfrist: 27.09.2005, 10.30 Uhr

\* \* \*

- Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A  
Bauftrag, Abbruch Metallbauarbeiten Los 5B, Bauvorhaben: Friedenswarte, Marienberg  
Auftragsfrist: : November bis Dezember 2005, konkreter Leistungszeitraum gemäß  
Bauzeitenplan  
Schriftliche Anforderung der Verdingungsunterlagen bis spätestens **01.09.2005**  
Kosten: : 5,00 EUR, Erstattung: Nein  
Zahlungsweise: Banküberweisung, Einzahlung bei der Mittelbrandenburgischen Sparkasse,  
Bankleitzahl: 16050000, Konto- Nr. 3601001992, Codierung: Sachkonto 48391,  
Kst.: 00021, Text: Los 5B - Abbruch, Friedenswarte  
Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung  
vorliegt. Verrechnungsschecks werden nicht bearbeitet. Ein Anspruch auf Rückzahlung  
besteht nicht.  
Angebotsfrist: 27.09.2005, 13.00 Uhr

\* \* \*

## **Ausschreibung von Immobilien**

Die Stadt Brandenburg an der Havel schreibt die nachfolgenden Grundstücke für die Entwicklung  
durch einen Bauträger aus:

1. Myrthenweg (südlich des Veilchenweges), Flur 102, Flurstücke 1470 – 1475,  
Gesamtfläche ca. 4.591 m<sup>2</sup>
2. Myrthenweg (nördlich des Begonienweges), Flur 102, Flurstücke 1480 – 1485,  
Gesamtfläche ca. 1.751 m<sup>2</sup>

### Lage der Grundstücke:

Innerhalb eines Bebauungsplangebietes, Planreife nach § 33 BauGB, II - bis IV - geschossige  
Wohnbebauung, GRZ 0,4, GFZ 1,2, alle Medien im angrenzenden Myrthenweg vorhanden.

Verkehrswert gesamt: **332.000,00 €**

### **Informationen zur Ausschreibung:**

Die Kaufpreise richten sich nach Gebot. Erforderliche Unterlagen: Kaufpreisgebot,  
Nutzungsbeschreibung, Finanzierungsnachweis. Die Stadt Brandenburg an der Havel ist nicht  
verpflichtet, dem höchsten oder irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen. Für die Richtigkeit der  
Ausschreibungs- und Verkaufsunterlagen ist jegliche Haftung ausgeschlossen. Bei dieser Anzeige  
handelt es sich um eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe von Angeboten, die nicht den  
Bedingungen nach VOL/VOB unterliegen.

Ausschreibungsende: 30.09.2005

Die Ausschreibung verlängert sich um jeweils 1 Monat, falls bis zum Ablauf der Frist kein  
zuschlagsfähiges Angebot eingeht.

Weitere Informationen erhalten Sie bei der Stadt Brandenburg an der Havel, Sachgebiet  
Liegenschaften und Forsten, Geschw.-Scholl-Str. 36, Haus G, 14776 Brandenburg an der Havel,  
Telefon: 03381 / 58 23 01, FAX: 03381 / 58 23 04, e-mail: Liegenschaftsamtsamt@stadt-brandenburg.de.

## Mitteilung über eine Offenlegung

In den Bekanntmachungskästen der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel wird die Offenlegung nach einer Grenzermittlung gem. § 20 (5) Liegenschaftsgesetz mit folgenden Angaben bekannt gemacht:

- Ort: Vermessungsbüro Dipl.-Ing. Andreas Kochmann  
An der Stadtschleuse 7  
14776 Brandenburg an der Havel
- Termin: 12.09.2005 bis 12.10.2005
- Katastertechnische Bezeichnung: Gemarkung Brandenburg  
Flur 103, Flurstück 377

-----

## Mitteilung über öffentliche Zustellungen

In den Bekanntmachungskästen der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel ist an nachfolgend genannte Person mit zzt. unbekanntem oder behördlich nicht erreichbarem Aufenthaltsort gerichtete Benachrichtigung/Bescheid gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991 in Verbindung mit den §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03.07.1952 in der jeweils geltenden Fassung öffentlich zugestellt.

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991 in Verbindung mit §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03. Juli 1952 gilt der Bescheid nach Ablauf von 2 Wochen - gerechnet vom Tage der Veröffentlichung durch Aushang - als zugestellt.

Im Amt für Finanzen und Stadtkasse, SG Finanzen und Steuern, Neuendorfer Str.90 / 2. OG / Zi. 228 liegt folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Für **Schloß- und Metallwaren GmbH, z. Hd. Herrn Königsberg, Hundsteinstr. 49 in 12107 Berlin:**

- Schreiben vom: 29.08.2005
- Aktenzeichen: 121419-1111-1

\* \* \*

Im Amt für Jugend, Soziales und Wohnen, SG Wohngeld u. Wohnungswesen, Am Gallberg 4B/ I. OG/102, 14770 Brandenburg an der Havel, liegt folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Für **Herrn Hugo Corrales Carralero**, zuletzt wohnhaft: Kleine Münzenstr. 4, 14770 Brandenburg an der Havel:

- Schreiben vom: 29.08.2005
- Aktenzeichen: 017000 000 050822

-----

## Überleitung von Kindertagesstätten der Stadt Brandenburg an der Havel an freie Träger der Jugendhilfe

Gemäß der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung

- 259/2000 Kindertagesstättenentwicklungsplan der Stadt Brandenburg an der Havel für den Zeitraum 2001 bis 2005" und  
120/2001 Überleitung von Kindertagesstätten der Stadt Brandenburg an der Havel an freie Träger"

beabsichtigt die Stadt Brandenburg an der Havel, zwei weitere Kindertagesstätten, die sich gegenwärtig in der Trägerschaft der Stadt Brandenburg an der Havel befinden, an freie Träger **zum 01.04.2006** überzuleiten.



Dies betrifft die Einrichtungen:

- |  |   |
|--|---|
| 1. Hort der Curieschule<br>Kurstraße 69/70<br>14776 Brandenburg an der Havel<br>Tel.: 03381 - 52 23 65 | 2. Kita Wuster Mäusenest<br>Wuster Str. 92<br>14776 Brandenburg an der Havel/ OT Wust<br>Tel.: 03381 – 20 03 01 |
|--|---|

Interessierte freie Träger der Jugendhilfe, aber auch andere juristische Personen sind aufgefordert, bis zum **30.09.2005** ihre Anträge bzw. Angebote in der

**Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel  
Amt für Jugend, Soziales und Wohnen  
Potsdamer Str. 18  
14776 Brandenburg**

einzureichen.

Ab 08.09.2005 können im Amt Jugend, Soziales und Wohnen, Berner Str. 7/ Zi. 425 in 14772 Brandenburg Unterlagen zur Beschreibung der einzelnen Kindertagesstätten abgeholt werden.

In der Zeit vom 08.09.2005 bis 30.09.2005 besteht die Möglichkeit, nach Voranmeldung bei der Leiterin, die Einrichtungen zu besichtigen.

Die Überleitung der Kindertagesstätten erfolgt unter Beachtung der Bestimmungen des § 613a BGB sowie des SGB VIII und des Kita- Gesetzes des Landes Brandenburg. Weitere Bedingungen sind den o.g. Unterlagen zu entnehmen.

Für Rückfragen stehen in der Verwaltung des Amtes für Jugend, Soziales und Wohnen

Frau Schöbe / Amtsleiterin	Tel. 03381/ 58 50 01,
Frau Pflug / Sachgebietsleiterin	Tel. 03381/ 58 51 11,
Frau Kresse / Teamleiterin Kitabereich	Tel. 03381/ 58 51 15

zur Verfügung.

-----

#### **IMPRESSUM**

Herausgeber:	Stadt Brandenburg an der Havel
Redaktion:	Haupt-, Personal- und Bürgeramt, Herr Liskowsky Tel.: (03381) 58 13 23, Fax: (03381) 58 13 04, Internet: <a href="http://www.stadt-brandenburg.de">www.stadt-brandenburg.de</a> e-mail: <a href="mailto:peter.liskowsky@stadt-brandenburg.de">peter.liskowsky@stadt-brandenburg.de</a>
Herstellung:	Eigendruck
Bezugsquelle:	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Haupt-, Personal- und Bürgeramt, 14770 Brandenburg an der Havel, Neuendorfer Straße 90 Abonnementsbestellungen richten Sie bitte an diese Adresse.
Besucheradresse/ Einzelverkauf:	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Haupt-, Personal- und Bürgeramt, Haus 1, Zi. 018, Neuendorfer Straße 90, 14770 Brandenburg an der Havel;
weitere Ausgabeorte:	Tourist - Information, Steinstraße 66/67, 14776 Brandenburg an der Havel, Ortsteilverwaltungen Plaue, Kirchmöser
Einzelpreis:	1,00 €
Jahresabonnement:	25,50 € einschl. Porto
Kündigungsfrist:	15. Dezember